

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXXII. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Festlegung des Zeitpunkts der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1a Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar seit dem 13.08.2021 den Wert von 10 drei Tage in Folge überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Goslar ab dem 15.08.2021 nicht mehr die Erleichterungen der §§ 1c bis 1g Nds. Corona-VO, sondern lediglich die Regelungen der §§ 2 bis 17 für Inzidenzwerte über 10 bis 35.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

In der Nds. Corona-Verordnung sind verschiedene inzidenzabhängige Regelungen getroffen worden.

Der Landkreis Goslar ist nach § 1a Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Stufe der Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 1a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 11.08.2021: 12,5
am 12.08.2021: 12,5 und
am 13.08.2021: 15,4.

Mit der Feststellung dieser Überschreitung des Schwellenwertes von 10 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten die entsprechenden Erleichterungen der §§ 1c bis 1g Nds. Corona-VO ab dem 15.08.2021 nicht mehr. Vielmehr gelten ab diesem Zeitpunkt die Regelungen der §§ 2 bis 17 Nds. Corona-VO für Inzidenzwerte über 10 bis 35.

Ein Absehen von dieser Feststellung nach § 1a Abs.2 Satz 3 Corona-VO kommt nicht in Betracht, weil die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 auf keinem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Grundlage für das derzeitige Infektionsgeschehen sind Ereignisse, die sich nicht lokal eingrenzen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 13.08.2021

In Vertretung
gez.
Regine Breyther
Erste Kreisrätin